

BGer 1C_378/2017 vom 6. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_378_2017

FR: TF 1C_378/2017 du 6 septembre 2017

IT: TF 1C_378/2017 del 6 settembre 2017

Erwägungen

E. 1.1

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 21. Juli 2017 die Bezahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von Fr. 1'000.-- auferlegt. Nachdem er die erste Zustellung nicht abgeholt hatte, wurde sie ihm ein zweites Mal zugestellt. Auch diese Zustellung wurde vom Beschwerdeführer nicht abgeholt. Mit Verfügung vom 23. August 2017 wurde dem Beschwerdeführer daraufhin eine nicht erstreckbare Frist bis zum 4. September 2017 angesetzt, um den Kostenvorschuss zu leisten.

E. 1.2

Mit Schreiben vom 30. August 2017 reichte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht die Verfügung vom 23. August 2017 "zur Verbesserung" zurück. Wie dem Bundesgericht bekannt sei, habe er "entgeltfreie Rechtspflege" begehrt. Alle erforderlichen Unterlagen würden dem Bundesgericht vorliegen und seien auch der Buchhaltung des Bundesgerichts aus dem Verfahren 1C_556/2016 bekannt. Um Kosten zu sparen, bitte er zudem um Zustellung mit normaler Briefpost.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde vom 10. Juli 2017 kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, und auch in seiner Eingabe vom 30. August 2017 hat er dies nicht getan. Der Verweis auf ein anderes von ihm geführtes Verfahren (Urteil 1C_556/2016 vom 14. Juni 2017) ist unbeachtlich und zudem auch unverständlich, weil in dieser Entscheidung dem Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege gerade nicht entsprochen wurde.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hat somit innert der Nachfrist weder ein rechtsgenügendes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt noch den Kostenvorschuss geleistet. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten (Art. 62 Abs. 3 BGG), und zwar im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG . Das schadet dem Beschwerdeführer insofern nicht, als auf seine Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden könnte, da sie den Anforderungen an die Begründung von Verfassungsprügen (BGE 133 II 249 E. 1.4; 133 II 396 E. 3.2) - gegen die Anwendung kommunalen und kantonalen Rechts sind nur solche zulässig - nicht genügt.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.